

01 - Büro des Oberbürgermeisters  
Frau Schütte

Datum:  
10.11.2017

## **Antrag**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Antrag "Gewährleistung eines Vorranges für Erdwärmeheizung bei zukünftigen Neubauten" (Antrag der AfD Niedersachsen-Fraktion vom 08.11.2017, eingegangen am 08.11.2017)**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	19.12.2017	Verwaltungsausschuss
N	13.03.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	15.03.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

s. Antrag der AfD Niedersachsen-Fraktion vom 08.11.2017, eingegangen am 08.11.2017

### **Beschlussvorschlag:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: siehe Stellungnahme
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
  
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:  
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Antrag der AfD Niedersachsen-Fraktion vom 08.11.2017, eingegangen am 08.11.2017

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

06 - Bauverwaltungsmanagement

Fachbereich 6 - Stadtentwicklung

Fachbereich 8 - Gebäudewirtschaft

Bereich 61 - Stadtplanung

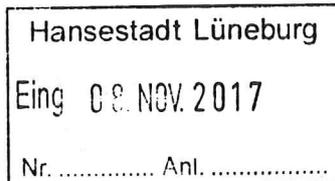
DEZERNAT VI

---



Abender: Robin Gaberle • Am Ochsenmarkt 1 • 21335 Lüneburg

An den Oberbürgermeister Herrn Mädge  
Den Rat der Hansestadt Lüneburg  
Am Ochsenmarkt 1  
21335 Lüneburg



Lüneburg, 08.11.17

### **Die AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt zur nächsten Ratssitzung am 21.12.2017:**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

der Rat möge beschließen, dass die Hansestadt Lüneburg bei zukünftigen Neubauten aller Art den Vorrang für die Erdwärmeheizung (bzw. Erdwärmeheizung mit Solarunterstützung) gewährleistet, wenn Gebäude ausschließlich mit Erdwärme (bzw. Erdwärme mit Solarunterstützung) beheizt werden sollen. Der Anschlusszwang an eine Fernwärmeversorgung soll dann dahinter zurückstehen.

Ausgenommen werden von dieser Regelung soll der dritte Bauabschnitt des Hanseviertels, da das dortige Blockheizkraftwerk, das die Versorgung des dritten Bauabschnitts übernehmen kann, schon gebaut wurde und diese bestehende Investitionen nicht gefährdet werden soll.

#### **Begründung:**

Die Erdwärmeheizung ist eine sehr ökologische Form, um Gebäude mit Wärme zu versorgen. Mit einem Faktor von 4:1 wird bei vernünftiger Planung der Anlage Strom unter Einbeziehung der Umgebungswärme in Heizwärme umgewandelt (d. h. ein Teil Strom wird in vier Teile Wärmeenergie transformiert).

Gerade da der Anteil regenerativer Energien bei der Stromproduktion in Deutschland steigt, kann mit der Erdwärmeheizung zum einen der Kohlendioxid ausstoß vermindert werden.

Gleichzeitig sinkt der Bedarf an Primärenergie.

Sogenanntes "Biomethangas", wie es im Hanseviertel zum Einsatz kommt, betrachtet die

AfD kritisch, da es zumeist nicht wie ursprünglich vorgesehen aus biogenen Reststoffen sondern aus Maismonokulturen hergestellt wird. Durch diese Maisflächen werden die Böden ruiniert. Weiterhin entweicht durch Undichtigkeiten in den Biogasanlagen Methangas, das als Klimagas weitaus aktiver als Kohlendioxid ist.

Mit freundlichen Grüßen



- Dirk Neumann -

i. A.

Robin Gaberle  
Fraktionsgeschäftsführer  
der AfD-Lüneburg

01R

ü b e r

a) Herrn Oberbürgermeister Mädge

b) Herrn Stadtrat Moßmann

*ht 27/12.*

**Antrag der AfD-Fraktion vom 08.11.2017 zur Sitzung des Rates am 21.12.2017  
Vorrang für Erdwärmeheizung**

**Stellungnahme der Verwaltung**

Die Bedeutung der Nutzung von Erdwärme ist bekannt. Aus dem Grund hat auch am 04.12.2008 der Rat eine Ergänzung der aus 2005 stammenden „Förderrichtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung regenerativer Energien“ vorgenommen. Waren bis dahin nur Solaranlagen förderfähig, so wurden ab 2008 auch Geothermieanlagen als förderfähig anerkannt. 30 Anlagen wurden seitdem mit städtischen Fördermitteln gebaut. Insgesamt existieren in Lüneburg 92 Anlagen (Stand Dezember 2017).

Der Aufbau des Untergrundes bestimmt im Wesentlichen die Einsatzmöglichkeit von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus der Erde. Die Errichtung derartiger Anlagen ist nicht überall in Lüneburg technisch möglich. So ist beispielsweise im Senkungsgebiet keine Erdwärmenutzung zulässig. In Randbereichen außerhalb des Senkungsgebietes steht Kreide an vielen Stellen derart hoch unter der Erdoberfläche an, dass nur flache Erdkollektoren möglich sind, die den Nachteil eines relativ hohen Flächenbedarfs haben. Im Wasserschutzgebiet dürfen Erdwärmesonden nur beschränkt gebaut werden.

Erdwärmeanlagen bis zu 99 m Tiefe unterliegen ausschließlich dem Wasserrecht, Anlagen in größerer Tiefe dem Bergrecht und dem Wasserrecht. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung einer Erdwärmeanlage liegt in der Erzeugung von Temperaturunterschieden des Grundwassers, welche veränderte Lösungsvorgänge im Untergrund hervorrufen können, was zu einer nicht erwünschten chemischen Veränderung des Grundwasserkörpers führen kann. Aus diesem Grund sind geothermische Anlagen wasserrechtlich zu prüfen. Diese Überprüfung darf vom Rechtssystem her nur im Einzelfall durchgeführt werden. Eine pauschale Zulassung von geothermischen Anlagen ist daher nicht zulässig.

Auch aus baurechtlichen Gründen ist ein Vorrang bzw. eine ausschließliche Zulassung von Erdwärmeheizungen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) Baugesetzbuch (BauGB) nur in begründeten Einzelfällen durchsetzbar. Zum einen würde die im Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verankerte Technologiewahlfreiheit hinsichtlich der darin aufgelisteten erneuerbaren Energieträger eingeschränkt werden. Zum anderen können immer nur auf ein bestimmtes Gebiet bezogene und städtebauliche begründete Festsetzungen die baulichen oder technischen Maßnahmen zur Energieerzeugung einschränken. Dabei sind immer auch andere Vorschriften, z. B. aus dem Wasserrecht, zu beachten.

Ein gebietsübergreifender Vorrang von Erdwärmeheizungen wäre theoretisch nur über eine kommunale Satzung gemäß § 10 NKomVG einzuführen. Hierin ist jedoch in Abs. 1 klargestellt, dass die Kommunen nur ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln können. Wie oben dargelegt, würde eine kommunale Satzung jedoch im Konflikt zum Wasserrecht stehen. Außerdem hat der Bundesgesetzgeber mit dem EEWärmeG bereits eine verpflichtende Regelung zur Nutzung von erneuerbarer Energie für alle Neubauten getroffen. Eine kommunale Satzung kann somit das Bundesrecht nicht brechen und auch keine höheren Anforderungen stellen.

### **Zusammenfassung:**

Erdwärme wird in Lüneburg gem. der „Förderrichtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung regenerativer Energien“ unterstützt. Erdwärmeanlagen sind in Lüneburg technisch nicht überall einsetzbar. Sie dürfen nur einzelfallbezogen auf der Grundlage des Wasserrechtes zugelassen werden.

Eine generelle Festsetzung der Nutzung von Geothermie in Bebauungsplänen ist nicht möglich. Einer Gemeindefestsetzung, die ausschließlich Geothermie vorschreiben würde, stehen das Wasserrecht und das EEWärmeG entgegen.

### **2. Beschlussvorschlag**

Der Antrag der AfD-Fraktion ist aus rechtlichen Gründen abzulehnen.

### **3. Kosten**

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: **94,50 €**

*gez. Schulz*